



Seglergemeinschaft der Jollenstation Niendorf Ostsee e.V.

## Gebührenordnung SGJ, gültig ab 01.01.2023

### 1. Mitgliedsbeiträge

#### 1.1 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Jährlicher Mitgliedsbeitrag	
Vollmitgliedschaft	100,00 €
Jugendmitglied	40,00 €
Kind eines Vollmitglieds (bis 12 J)	0,00 €
Kind ohne Vollmitgliedschaft eines Elternteils (bis 12 Jahre)	40,00 €
Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	180,00 €
förderndes Mitglied	40,00 €

#### 1.2 Aufnahme

Einmalige Aufnahmegebühr für alle Vollmitglieder	100,00 €
--	----------

### 2. Liegeplatzgebühren

#### 2.1 Liegeplatzgebühr für Vollmitglieder mit Festliegeplatz

Jolle	170,00 €
Katamaran	275,00 €
Eckplatz	70,00 €

#### 2.2 Liegeplatzgebühr für Vollmitglieder auf einem Gastliegeplatz

Jolle	290,00 €
Katamaran	460,00 €

#### 2.3 Gastlieger für eine (ggf. angefangene) Woche

Jolle	40,00 €
Katamaran	50,00 €

#### 2.4 Einlage für den Erwerb eines Festliegeplatzes\*

Jolle	100,00 €
Katamaran	150,00 €
Tornado	200,00 €

*\*Aufgrund der Rückzahlung aller Bausteine ändert sich deren Wert jährlich um – 50,00 €; Bausteine fallen ab 01.01.2024 weg !*

Bei Rückgabe des Festliegeplatzes an den Verein wird diese einmalige Einlage zinslos zurückgezahlt.

### 3. Ersatz für nicht geleistete ehrenamtliche Arbeit

Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, pro Jahr zwei Arbeitseinsätze für den Verein zu leisten. Dies kann für Vollmitglieder auch durch Zahlung von 30,00 €/Arbeitsdienst, für Jugendliche ab 12 Jahren mit 5,00 €/Arbeitsdienst abgegolten werden.



Seglergemeinschaft der Jollenstation Niendorf Ostsee e.V.

#### **4. Kurtaxe**

Die Abrechnung der Kurabgabe ist direkt mit der Gemeinde zu machen. Dieser Betrag wird nicht von der SGJ eingezogen

#### **5. Fälligkeiten**

##### **5.1 Fälligkeiten der Jahreszahlungen**

Die Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren sind zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen

##### **5.2 Eintritt in den Verein**

Mitglieder, die bis zum 31. August eines Jahres eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Er wird mit Eintritt fällig

##### **5.3 Ersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Beiträge als Ersatz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verein werden nach jedem Arbeitsdienst (Frühjahr/Herbst fällig. Der Kassenwart verschickt zeitnah die entsprechenden Abrechnungen an die Mitglieder und erhebt die Beiträge am Fälligkeitsdatum per Lastschrift.